

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 „NEUBAU EINES FEUERWEHRGEBÄUDES UND EINER KINDERTA- GESSTÄTTE AM TEUFELSTEIN“ DER GEMEINDE LUBMIN

Auftraggeber: Seebad Lubmin
c./o. Amt Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Juliane Motz
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge

Mitarbeit: Susan Pietler

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 Flächennutzungsplan
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Vorhandene Situation**
 - 4.1 Einordnung
 - 4.2 Nutzung
 - 4.3 Ver- und Entsorgung
 - 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt
- 5 Planinhalte**
 - 5.1 Nutzung
 - 5.2 Bebauungskonzept
 - 5.3 Verkehrserschließung
 - 5.4 Ver- und Entsorgung
 - 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 5.6 Sonstige Angaben
 - 5.7 Flächenbilanz

TEIL 2 UMWELTBERICHT

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Darstellung des Vorhabens
 - 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin
 - 1.4 Ziele des Umweltschutzes
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume
 - 2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen
 - 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
 - 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen
 - 2.6 Planungsverzicht
 - 2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten
 - 2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen
- 3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung**
- 4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

5 Zusammenfassung

Anlage 1 Biotypenplan

Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin

1 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wurde am 30.09.2019 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lubmin gefasst.

Im Seebad Lubmin befindet sich ein Feuerwehrgebäude für die Freiwillige Feuerwehr Lubmin. Das derzeitige Feuerwehrgebäude befindet sich im Ortskern von Lubmin (Freester Straße).

Das Gebäude ist der zentrale Standort für Einsätze durch ehrenamtlich tätige Fachkräfte. Hier werden Rettungseinsätze vorbereitet, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Gerätschaften bereitgehalten und Schulungen für Einsatzkräfte im Einsatzfall durchgeführt. Des Weiteren verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine Jugendfeuerwehr, dessen Ausbildung ebenfalls hier durchgeführt wird. Sie umfasst die Vorbereitung auf die spätere Übernahme in den aktiven Dienst.

Das vorhandene Feuerwehrgebäude entspricht nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards. Für eine optimale Einsatzbereitschaft sind geeignete Voraussetzungen für die Feuerwehrfahrzeuge sowie für die Ausbildung der Kameraden zu schaffen. Weiterhin stehen nicht ausreichend Parkplätze für die Einsatzkräfte zur Verfügung.

Der Ort Lubmin hat sich aufgrund dessen für einen Neubau des Feuerwehrgebäudes entschieden. Die Errichtung der Standortfeuerwehr ist im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 262 und dem Wohngebiet „Am Teufelstein“ vorgesehen. Das Grundstück ist derzeit unbebaut.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Bebauungsplanes wird den Überlegungen des Trägers der Kita „Hoppentosse“, dem Institut Lernen & Leben e.V., zum Neubau einer weiteren Kindertagesstätte am Standort Lubmin Rechnung getragen. Die jetzige Kapazität ist nicht mehr erweiterbar. Durch die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 14 der Gemeinde Lubmin als Wohngebiete werden Familien mit Kindern nach Lubmin ziehen. Ein Anstieg der Nachfrage auf einen Kindertagesplatz ist bereits zu verzeichnen. Eine Erhöhung der Kapazität ist dringend erforderlich, um den vorhandenen Bedarf zu decken.

Die planungsrechtlichen Erfordernisse sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Seebad Lubmin gewährleistet werden. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes sowie einer Kindertagesstätte.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Kindertagesstätte festgesetzt.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes,
- Schaffung von Baurecht für die geplante Kindertagesstätte,
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Umsetzung der genannten Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 erforderlich.

Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung).

2.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lubmin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der seit dem 16.12.2004 wirksam ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Dauergrünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt und gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 Baugesetzbuch mit dem Vermerk extensive Weide festgesetzt.

Die Planungsziele für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 befinden sich damit nicht mit den im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lubmin ausgewiesenen städtebaulichen Zielsetzungen in Übereinstimmung.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lubmin wird nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Flächengröße des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird auf ein separates Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin verzichtet.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin wird dieser Teilbereich mit aufgenommen und in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt im Seebad Lubmin, welches denselben Namen trägt, wie die Gemeinde. Das Seebad Lubmin befindet sich im Osten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch Dauergrünland und vorhandene Bebauung, im Osten durch vorhandene Bebauung, im Süden durch die Landstraße L 262 und im Westen durch die Straße „Am Teufelstein“ sowie durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Als Plangrundlage für die Erarbeitung der Unterlagen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 dienen die Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand August 2021).

Im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 befinden sich die Flurstücke 797, 798/1, 798/4, 798/5, 799/1, 799/3, 801/3, 801/4 teilweise, 867 und 868/1 der Flur 1, Gemarkung Lubmin.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin umfasst eine Fläche von ca. 13.150 m².

Die unmittelbaren Nachbargemeinden sind im Südosten Kröslin und Rubenow, im Süden Wusterhusen und im Südwesten Brünzow.

Etwas weiter westlich befindet sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und südöstlich liegt die Stadt Wolgast, die das Tor zur Insel Usedom bildet.

Der Ort Lubmin ist gemäß dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von Juni 2016 als Grundzentrum eingestuft. Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden.

Dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (Stand August 2010) ist zu entnehmen, dass Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen sollen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen.

4.2 Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 wird derzeit als Dauergrünland genutzt.

Das vorhandene Feuerwehrgebäude im Seebad Lubmin entspricht nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards und auch die Nachfrage nach Kindertagesplätzen steigt stetig an.

Um zum einem den gesetzlich vorgeschriebenen Standards einer Feuerwehr und dem Bedarf an Kindertagesplätzen gerecht zu werden, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 soll Baurecht für die Errichtung einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird durch die Straße „Am Teufelstein“ erschlossen, welche eine Anbindung an das städtische Verkehrsnetz ermöglicht.

Die Straße „Am Teufelstein“ schließt an die Landesstraße L 262 an. Somit ist die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

■ Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt vom Wasserwerk Lodmannshagen.

■ Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas sowie die Telekommunikation des Plangebietes werden über die Straße „Am Teufelstein“ vorgenommen.

■ Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V S. 282), haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Ostseeküstenland, zur Großlandschaft Nördliches Insel- und Boddenland sowie zur Landschaftseinheit Südliches Greifswalder Boddenland.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ wird derzeit als Dauergrünland genutzt.

Gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V findet durch die vorgesehene Bebauung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch den Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen.

Aus der geplanten Neubebauung mit einem Feuerwehrgebäude und einer Kindertagesstätte werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplante Bebauung mit an die vorhandene Bebauung des Seebades Lubmin anpasst. Ein harmonisches Einfügen in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu entnehmen.

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Das vorhandene Feuerwehrgebäude im Seebad Lubmin entspricht nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards. Aufgrund dessen, hat sich das Seebad Lubmin dazu entschlossen in dem südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches, derzeit genutzt als Dauergrünland, ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten. Für eine optimale Einsatzbereitschaft sollen geeignete Voraussetzungen für die Feuerwehrfahrzeuge sowie für die Ausbildung der Kameraden geschaffen werden.

Weiterhin werden Parkplätze für die Einsatzkräfte um das Feuerwehrgebäude herum zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird der stetigen Nachfrage nach einem Kindertagesplatz in der Gemeinde Lubmin nachgekommen. Im nördlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 ist die Kindertagesstätte Hoppetosse des Institutes Lernen & Leben e. V. vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin soll das geplante Vorhaben den städtebaulichen Entwicklungen angepasst werden. Planerische Ziele sind der Neubau eines Feuerwehrgebäudes sowie einer Kindertagesstätte.

Durch die Bereitstellung des räumlichen Geltungsbereiches kann die Gemeinde Lubmin auf die stetige Nachfrage nach Kindertagesplätzen reagieren und den vorgeschriebenen Standards einer Feuerwehr gerecht werden.

Durch die geplante Bebauung mit einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte wird das Ortsbild abgerundet und an die vorhandene Bebauung im Ort Lubmin angeschlossen.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin sollen diese Planungsziele planungsrechtlich vorbereitet werden.

5.2 Bebauungskonzept

In dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin sind die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung innerhalb des Plangeltungsbereiches im Ort Lubmin sichergestellt.

• Bebauung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 werden Baufenster mittels Baugrenzen für die Errichtung der geplanten Bebauung aufgezogen.

Für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei der festgesetzten offenen Bauweise darf eine Gebäudelänge von 50,00 m nicht überschritten werden. Weiterhin müssen die Baukörper den gesetzlich geforderten Abstand zur angrenzenden Bebauung gemäß der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einhalten.

Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Kindertagesstätte“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest.

In den Nutzungsschablonen der jeweiligen Baufelder sind Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Dazu zählen unter anderem die zu befestigende Grundfläche (GR), die Anzahl der Vollgeschosse und die Firsthöhe. Diese ausgewiesenen Angaben sind bei der Errichtung zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung der Angaben zum Maß der baulichen Nutzung ist unzulässig. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenverbrauch minimiert. Weiterhin wird das räumliche Erscheinungsbild bestimmt und somit ein harmonisches Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

In dem Baufeld 1 ist ausschließlich die Errichtung einer Kindertagesstätte und in dem Baufeld 2 ist ausschließlich die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes zulässig.

Die zulässige Grundfläche (GR) ist der Wert in Quadratmetern, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf.

Zum Schutz der natürlichen Funktion des Bodens und einer maßvollen Flächeninanspruchnahme sind im Baugenehmigungsverfahren bestimmte überbaute Flächen bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO einzurechnen.

Zur zu befestigenden Grundfläche zählen alle Haupt-, Nebengebäude und die hinzuzurechnenden Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Die insgesamt versiegelte Fläche darf den Wert der tatsächlichen Grundflächenzahl um bis zu 50 %, maximal jedoch bis zu einer GRZ 0,8 überschreiten.

In dem Baufeld 1 des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 ist als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ein Vollgeschoss (I) ausgewiesen. Folglich kann die vorgesehene Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss errichtet werden.

In dem Baufeld 2 des Plangeltungsbereichs sind als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse zwei Vollgeschosse (II) ausgewiesen. Folglich kann die vorgesehene Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Die Zahl der Vollgeschosse ist nicht ausreichend, um die Höhe einer baulichen Anlage festzusetzen. Im Bebauungsplan kann nur die Anzahl und nicht die Höhe der Vollgeschosse ausgewiesen werden. Zur Höhenbegrenzung wird eine maximale Firsthöhe für das geplante Gebäude festgesetzt. In dem Baufeld 1 wird eine Firsthöhe von 7,50 m und in dem Baufeld 2 eine Firsthöhe von 10,20 m festgeschrieben.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen für die Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

- **Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen**

Es ist zulässig, Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes zu errichten, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit maximal einem Vollgeschoss auszubilden.

Die benötigte Fläche für den geplanten Stellplatzbedarf sowie die Lage für die Kindertagesstätte und das Feuerwehrgebäude werden erst bei der objektkonkreten Planung festgelegt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wurden daher in der Planzeichnung (Teil A) keine Flächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen.

- **Immissionsschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung muss auch der Immissionsschutz berücksichtigt werden. Insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes gewinnen dabei aktuell an Bedeutung.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG „Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind dabei Luftverunreinigungen (Rauch, Ruß, Staub, Gase Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Sache wirken“.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 02. Mai 2022 wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 die Lärmsituation zu untersuchen ist, um

die Erheblichkeit der Lärmimmissionen ausgehend von der geplanten Feuerwehr auf die Kindertagesstätte und die benachbarte Wohnbebauung bewerten zu können.

Nach erneuter Rücksprache mit dem LUNG ist ein immissionsschutzrechtliches Gutachten nicht mehr erforderlich. Dennoch wird festgesetzt, dass während der Nachtzeit - von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - lediglich optisches Blaulicht für Einsatzfahrten verwendet werden darf. Die Verwendung des Martinshorns ist während der Nachtzeit unzulässig.

- **Örtliche Bauvorschriften**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurden gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften getroffen.

Mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden örtliche Bauvorschriften vorgenommen, um eine zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen.

Das Dach der geplanten Kindertagesstätte in dem Baufeld 1 kann mit einer Dachneigung von 0° bis 30° errichtet werden.

Das Dach der geplanten Feuerwehr des Baufeldes 2 kann mit einer Dachneigung von bis zu 48° errichtet werden.

Reflektierende Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet für die Dacheindeckung sind unzulässig.

Die Fassade kann frei gestaltet werden. Unzulässig sind lediglich Fassadenflächen mit großflächig grell bunten, glänzenden oder stark spiegelnden Materialien sowie Verkleidungen aus gefaltetem Blech.

Einfriedungen sind, soweit erforderlich, als Hecken aus einheimischen Gehölzen oder Maschendrahtzäunen auszuführen.

Soweit nicht über 2,00 m hohe Zäune als Ballfangzäune erforderlich sind, sind Hecken in Kombination mit Maschendrahtzäunen zulässig.

Flächenhafte Leuchtmittel und blinkende Lichtwerbung sind unzulässig.

5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung sind bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung vorgenommen worden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 ist über die Straßen „Am Teufelstein“ und durch die Landesstraße L 262 an das innerörtliche Straßennetz sowie an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Bei der Errichtung von Straßen sind an Straßeneinmündungen sowie an Ein- und Ausfahrten die Flächen für Sichtdreiecke von Bebauung, Bepflanzung und anderen Sichthindernissen freizuhalten.

Bei Verkehrsraumeinschränkungen durch die geplante Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren

Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Auftraggebererlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wurden bereits unter Punkt 4.3 einige Aussagen getroffen.

Die für die vorgesehene Bebauung erforderlichen technischen Erschließungssysteme sollen durch Anschluss an die im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereichs vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

■ Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Lodmannshagen. Der Betreiber des Wasserwerkes ist das Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH Lubmin.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

■ Löschwasserversorgung

Der erforderliche Löschwasserbedarf wurde für die geplante Neubebauung mit 96 m³/h über zwei Stunden entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ermittelt.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V S. 282), haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Sie haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Hierzu gehört auch ein für die Freiwillige Feuerwehr entsprechend dem Stand der Technik vorzuhalten- des Feuerwehrgerätehaus.

Bei der Planung von Feuerwehrhäusern ist neben anderen Vorschriften insbesondere die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“ zu beachten. Sie formuliert spezielle Schutzziele.

Für die bedarfsgerechte Neuplanung von Feuerwehrhäusern ist mit der Normreihe DIN 14 092 „Feuerwehrhäuser“ eine einheitliche konkrete Grundlage geschaffen.

Die allgemeinen Anforderungen für Arbeitsstätten ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie deren Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und sind zu berücksichtigen. Nach § 20 Abs. 1 BrSchG M-V ist die Hanseatische Feuerwehrunfallklasse Nord im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden, als Träger der Unfallversicherung, zu hören.

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die Feuerwehr Lubmin, kommt als Stützpunkfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung vorgegebenen Frist Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort, vorgefundener Lage bzw. bei Abstimmung eines Feuerwehrplanes (mind. notwendig für den Bereich der Kindertagesstätte).

Im Bereich Wohngebiet Teufelstein auf dem Flurstück 1-851/3 befindet sich ein Löschwasserbehälter mit einer Kapazität von 100,00 m³. Ein weiterer Löschwasserbehälter befindet sich im Bereich Altes Dorf/Hafenstraße mit einer Kapazität von 100,00 m³. Damit ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gewährleistet.

■ Regenentwässerung

Die Regenwasserentsorgung ist getrennt von der Schmutzwasserentsorgung vorzunehmen.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos gegen Dritte vorzugsweise auf den eigenen Grundstücken zu versickern.

■ Gasversorgung

Die Versorgung der geplanten Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist durch Anschluss an das vorhandene Gasnetz vorgesehen.

■ Elektroversorgung

Die Versorgung der geplanten Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist durch Anschluss an das vorhandene Elektroenergieversorgungsnetz vorgesehen.

■ Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der vorgesehenen Bebauung im Plangebiet ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien vorzunehmen.

Bei der Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise sind im Internet unter www.telekom.de/umzug/bauherren zu finden.

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Durch die geplante Neubebauung mit einem Feuerwehrgebäude und einer Kindertagesstätte findet gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 11 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG) M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb bestimmter Frist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die natürliche Umwelt, die sich durch die Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 ergeben, werden in dem Umweltbericht dargestellt und bewertet, siehe Teil 2 der Begründung.

Die mit den ausgewiesenen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden ermittelt und festgelegt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sollen dem Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt dienen und eine harmonische Einbindung der Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum unterstützen.

Anpflanzung einer Feldgehölzhecke

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Pflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke (3,00 m breit) mit einem beidseitigen Brachesaum von 2,00 m geplant.

Die Heckenpflanzung ist auf einer Länge von 162,00 m um das Baufeld 1 vorgesehen.

Durch die Auswahl siedlungstypischer Arten wird Bezug auf das Landschaftsbild genommen und die ästhetische Einbindung gesichert.

Es werden einheimische, standortgerechte Gehölze der Pflanzgüte verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 60 cm bis 100 cm hoch gepflanzt. Als Überhälter werden in einem Abstand von 20,00 m untereinander einzelne Bäume als Hochstämme 3 x verpflanzte, mit Drahtballen und einem Stammumfang von 12 – 14 cm gepflanzt.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine 2-jährige Entwicklungspflege vorgesehen.

Feldgehölze folgender Artenzusammensetzungen sollen gepflanzt werden: Birke (*Betula pendula*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Roteiche (*Quercus rubra*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus communis*), Hasel (*Corylus avellana*), Vielblütige Rose (*Rosa multiflora*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Heckenrose (*Lonicera xylosteum*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Anpflanzen von Einzelbäumen

Im Baufeld 2 sind pro 200 m² vollversiegelter Fläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Die Pflanzqualität bei Bäumen gilt mindestens 3 x verpflanzte, Stammumfang 16 – 18 cm mit Baumverankerung und Ballen.

Die Auswahl der Gehölze hat standortgerecht, siehe Pflanzliste, zu erfolgen.

Einzelbäume folgender Artenzusammensetzungen können sollen gepflanzt werden: Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarkii*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Rotdorn (*Crataegus laevigata* 'Paul's Scarlet'), Apfel in Sorten (*Malus* i. S.), Vielblütiger Apfel (*Malus floribunda*), Kirsche in Sorten (*Prunus* i. S.), Blutpflaume (*Prunus cerasifera*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia* 'Brouwers'), Winterlinde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*).

Hochstämmige Obstgehölze sollte in Form altbewährter, regional bezogener Sorten gewählt werden.

Einzahlung in das Ökokonto „Naturwald Brünzow“

Als Ersatzmaßnahme ist die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsäquivalente (13.740 KFÄ) zum Ökokonto VG-028 „Naturwald Brünzow“ auszuführen.

Die Maßnahmenfläche befindet sich östlich von Brünzow teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Ziel der Maßnahme ist die selbstständige Entwicklung und freie Sukzession des Eschen-Schwarzerlen-Waldes.

■ **Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im Mai 2022 erarbeitet.

Zur Anwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die bei der weiteren Konfliktanalyse entsprechend zu berücksichtigen sind:

- Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse erfolgt die ggf. notwendige Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Art, ab Mai.

Die Gehölze werden innerhalb weniger Tage abgefahren, da diese bei längerer Lagerung von Kleintieren als Versteck genutzt werden oder auch von Vögeln, z. B. Zaunkönig, besiedelt werden können.

- Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegetem Holzgeflecht.
- Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen und anderer Kleintiere durch temporäre Fallenwirkung werden während der Bauphase mobile Schutzzäune um die Baufelder errichtet.

Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine Schächte (Licht- und Entwässerungsschächte) angelegt, alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm).

- Minimierung der Lichtemissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben z. B. Einschränkungen bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonale Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendenschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin werden planungsrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Hinweise erfolgt im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst**

1. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Lodmannshagen.

Der Betreiber des Wasserwerkes ist das Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH Lubmin. Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

3. Standort Kindertagesstätte

Entsprechend den Hygienegrundsätzen für Kindertagesstätten muss für die Planung des Standortes beachtet werden, dass der Schutz vor Verkehrslärm gesichert wird.

Der maßgebliche Außenlärmpegel sollte 55 dB(A) nicht überschreiten.

• Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6. Januar 1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

„Der Beginn von Erdarbeiten, wie Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüchen usw. ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.“

Wenn während der Erarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, Estriche und andere Böden, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben.

Im Falle der Entdeckung von bedeutenden Befunden muss mit der Forderung zu deren Erhaltung am Originalstandort und den sich daraus ergebenden Folgen (Umplanung) gerechnet werden.

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V ist die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich.

• **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung sowie Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die spätere Beschilderung und Markierung dazu passen.

Dies gilt gleichermaßen für „normale“ Straßen, als auch wenn die neu zu schaffenden Verkehrsfläche(n) später als verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Tempo-30-Zone beschildert werden sollen.

Zur Erläuterung: Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Funktionalität der durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgesprochenen Regelungen gilt das Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“. Darunter wird die Widerspruchsfreiheit zwischen der baulichen Gestaltung und der betrieblichen Anforderungen von Verkehrsanlagen verstanden. So soll beispielsweise an einer Kreuzung die Straße mit Vorfahrt gleichzeitig diejenige sein, die auch die größere Bedeutung in ihrer Straßenbreite, in ihrer Trassierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild zum Ausdruck bringt. Funktionale Bestandteile (wie z. B. die Klassifikation einer Straße) sollten dagegen in den Hintergrund treten.

Vorzuziehen ist also eine bauliche Gestaltung/Umgestaltung, die den betrieblichen Anforderungen besser Rechnung trägt, so dass auf unnötige oder verwirrende Verkehrsbeschilderung bzw. Sonderformen (wie z. B. abknickende Vorfahrten, Vorfahrtsregelung in Tempo-30-Zonen etc.) verzichtet werden kann [vgl. hierzu auch die Ausführungen der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) - Prof. Dr. v. Hirschhausen, Prof. Dr. Beckers v. 19.05.2015].

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Die Straßen müssen so angelegt werden, dass

- die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gewährleistet ist.
- eine (eventuell notwendige) Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 StVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßen-

sperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straße und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe-/bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Seitens des Baulastträgers ist - rechtzeitig vor Fertigstellung - ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen.

Im Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie - eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist - wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO! Seitens des Baulastträgers ist - rechtzeitig vor Fertigstellung - ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen. Im Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie - eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist - wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z. B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5,00 m ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen/von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen (Entnahmemenge, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Lageplan, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sind anzugeben bzw. vorzulegen, (Ansprechpartner: Frau Levenhagen, Tel. 03834 87603258).

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind mit dem zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Von den Dach- und auf den Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. Ist eine Versickerung des Regenwassers schadlos gegen Anlieger nicht möglich, muss das Regenwasser fachgerecht abgeleitet werden.

Falls der Einbau von Erdsondenanlagen (Wärmepumpen) zur Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, ist dafür gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen.

Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn einzuholen. Entsprechende Antragsformulare liegen bei der unteren Wasserbehörde vor (Ansprechpartner: Herr Wegener, Tel. 03834 87603260).

Für den Bau einer Abwasseranlage (Kleinkläranlage) ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Frau Lewenhagen, Tel. 03834 87603258).

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz**

Nach den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft**

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz**

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise aus Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz**

Auf der Fläche befindet sich eine planfestgestellte Kompensationsmaßnahme.

Es handelt sich um die id 2610 des Kompensationsflächenverzeichnisses M-V. Hier wurden radwegbegleitende Bäume gepflanzt.

Die gepflanzten Bäume entlang der Zufahrtsstraße zum Bebauungsplan 6a „Teufelstein“ waren Grundvoraussetzung für die Durchführung des vorhergehenden Eingriffsvorhabens. Die volle Funktionsfähigkeit der Bäume ist erst nach 25 Jahren erreicht. Sollte auch hier eine Fällung geprüft werden, gilt neben dem Alleenerlass eine zusätzliche Ausgleichspflicht für den Verlust des Einzelbaumes in seiner ökologischen Funktion aus dem Ursprungsbebauungsplan.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Breitband**

Der Plangeltungsbereich berührt Bereiche des geförderten Breitausbaus, jedoch nicht im geförderten Ausbaupolygon liegt.

Bei der Erschließung des Geltungsbereiches ist von dem zu Erschließenden (Gemeinde oder Bauträger) darauf zu achten, dass Leerrohr für die Telekommunikationsinfrastruktur mit verlegt wird. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, muss bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nachgefragt werden.

Die Trasse wurde genehmigt. Es handelt sich um das Projektgebiet VG22-13 Cluster4_002. Das Projektgebiet VG22-13 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase. Für einen genaueren Trassenverlauf oder einer Mitverlegung, muss das ausführende Telekommunikationsunternehmen kontaktiert werden:

Anschrift: ATL Antennentechnik Lubmin
Kemnitzer Weg 10 a
17509 Hanshagen

Ansprechpartner: Hans Sakreida

E-Mail: breitband@atl-lubmin.de

Telefon: 038354/23580

Telefon mobil: 0171/9479417

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), insbesondere § 4 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V, ist zu beachten und einzuhalten.

- **Belange des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen (Feuerwehr, Kita) können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung:

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkorridor zu bestellen sowie durch dieses eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Dezernat Stralsund zu übersenden (Baustellenverordnung - BazstellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283).

- **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

Aufnahmepunkte sind zu schützen.

- **Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) können gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhalten werden.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

- **Belange des Polizeipräsidiums Neubrandenburg**

Durch, auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante, Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtsregelung (z. B. Rechts vor Links) eindeutig erkennbar ist.

Dem Straßenverkehrsamt ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung vorzulegen.

- **Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich linksseitig der L 262 im Abschnitt 030 von ca. km 3.955 bis ca. km 4.000, wobei ein kleiner Bereich innerhalb der straßenrechtlich-relevanten Anbauverbotszone liegt (Abstand zur Fahrbahnkante ca. 13 m). Die Baugrenze wurde jedoch außerhalb der v. g. Grenze festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße Am Teufelstein, die bei km 3.934 im Abschnitt 030 linksseitig an die Landstraße anbindet, vorgesehen. Zufahrten zur L 262 in diesem Bereich sind auszuschließen.

- **Belange der E.DIS Netz GmbH**

Im Planbereich verlaufen Mittel- und Niederspannungskabel der E.DIS Netz GmbH.

Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Vorab muss eine Kabeleinweisung angemeldet werden, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln.

Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Bau-feldfreimachung zu stellen. In diesem Falle müssen entsprechende Ersatztrassen oder Standflächen für unsere Anlagenteile neu bestimmt werden.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch die Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Erforderlichenfalls muss dazu möglichst mittig im Plangebiet eine zusätzliche Trafostation gestellt werden. Der Flächenbedarf hierfür wäre ca. 3,0 m x 2,0 m zuzüglich 1,0 m allseitiger Umpflasterung.

Zu gegebenen Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei der E.DIS Netz GmbH anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse ausgereicht werden.

5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	13.150	100,00
Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Kindertagesstätte“	11.207	85,22
Baufeld 1 Kindertagesstätte	2.045	15,55
Baufeld 2 Feuerwehr	3.680	27,98
verbleibende Fläche in der Fläche für den Gemeinbedarf	5.482	41,69
Verkehrsflächen	736	5,60
Straßenverkehrsfläche	702	5,34
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg	34	0,26
Grünfläche	1.107	8,42
Straßenbegleitgrün	68	0,52
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.039	7,90
Fläche für die Landwirtschaft	100	0,76

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurde.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lubmin hat am 30.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 13.150 m². Die Fläche befindet sich südwestlich des Seebades Lubmin in der

Gemarkung	Lubmin
Flur	1
Flurstück	797, 798/1, 798/5, 799/1, 799/3, 867 und 868/1

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für das geplante Vorhaben nach § 35 BauGB kein Baurecht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 soll Baurecht für die Errichtung einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes,
- Schaffung von Baurecht für die geplante Kindertagesstätte,
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

1.3 Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin

Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Kindertagesstätte“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest.

In dem Baufeld 1 ist ausschließlich die Errichtung einer Kindertagesstätte und in dem Baufeld 2 ist ausschließlich die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes zulässig.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - sowie dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - ergeben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Großklimatisch gehört das nördliche Insel- und Boddenland zum gemäßigten Ostseeküstenklima. Der Klimaeinfluss der Ostsee ist im Küstenstreifen 10 bis 30 km landeinwärts nachweisbar. Der Küstenraum ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das Seeklima weist deutlich mehr Sonnentage als das Festlandklima auf.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Raum Lubmin bei Werten um 12 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt für Lubmin 340 mm/a. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Meso- und Mikroklima werden durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Mit klimatischen oder lufthygienischen Belastungen ist aufgrund der geringen baulichen Vorprägung und des derzeit geringen Verkehrsaufkommens nicht zu rechnen.

Im Planungsraum sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente für die Klimafunktion herauszustellen.

2.1.2 Schutzgut Boden

Die geologischen Bildungen und die Oberflächengestalt im Bereich des Plangebietes sind in der Weichseleiszeit entstanden. Vorzufinden sind hauptsächlich Sande und Geschiebelehm.

Die Böden des Plangebietes sind durch ehemals intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich anthropogen überprägt.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zum Nördlichen Insel- und Boddenland und zur Landschaftseinheit Südliches Greifswalder Boddenland.

Die Fläche des Untersuchungsraumes wird als Dauergrünland genutzt.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern für den Raum Lubmin als sehr hoch angegeben.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Grünlandflächen.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Der Flurabstand des Grundwassers im Plangebiet beträgt < 5,00 bis 10,00 m.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente herauszustellen.

Das anfallende Regenwasser versickert vor Ort.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform angrenzend an den Planbereich werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern der Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald als Waldart genannt.

• Biotoptypen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 vorhanden:

9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Die Fläche wird 2-mal jährlich gemäht. Sie weist einen geringen Kräuteranteil auf. Dominierend sind Gräser.

Charakteristische Pflanzenarten sind: Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Brennessel (*Urtica dioica*), Breitwegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex thyrsiflora*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

12.1.1 Sandacker (ACS)

Westlich der Straße „Am Teufelstein“ ragt ein großflächiger und ausgeräumter Ackerschlag in das Plangebiet hinein. Die Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt, aktuell wird Getreide angebaut.

13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)

Es handelt sich um Gehölzbestände aus Birken, Kiefern, Weißdorn, Hasel, Wildapfel etc. im Ortsrandbereich von Lubmin. Der Gehölzbestand bildet die Grenze zwischen Wohn- und Dauergrünlandflächen im östlichen Teil des Plangebietes.

14.7.5 Straße (OVL)

Dazu zählt die mit Asphalt befestigte Straße „Am Teufelstein“ im Ort Lubmin.

14.7.2 versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)

Im westlichen Teil des Plangebietes verläuft ein straßenbegleitender Radweg. Dieser ist mit Betonsteinpflaster befestigt.

14.7.1 Pfad (OVD)

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes verläuft ein unversiegelter, einspuriger Weg. Dieser ist weitgehend vegetationsfrei.

2.6.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)

Radwegbegleitend ist eine Baumreihe aus Ahorn vorhanden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher. Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

2.7.2 jüngerer Einzelbaum (BBJ)

Darunter wurden die einzeln stehenden Birken im westlichen Teil des Plangebietes kartiert.

• **Tiere**

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Mai 2022 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.5).

- **Biologische Vielfalt**

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt
- die Artenvielfalt
- die Ökosystemvielfalt

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- Straße (OVL)
- versiegelter Radweg (OVF)
- Artenarmes Frischgrünland (GMA)
- Sandacker (ACL)
- Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)
- Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)
- Pfad (OVD)
- Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
- Ruderale Trittflur (RTT)

Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.5).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen im Folgenden als Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes gelten.

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Ostseeküstengebiet und wird zur Landschaftseinheit Südliches Greifswalder Boddenland innerhalb der Großlandschaft Nördliches Insel- und Boddenland zugeordnet.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit ist durch weiträumige Acker- und Grünlandflächen geprägt.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum Ackerlandschaft um Wusterhusen. Das Landschaftsbildpotenzial wird als mittel bewertet.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ wird derzeit als Dauergrünland genutzt.

Durch die geplante Bebauung mit einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte wird das Ortsbild abgerundet und an die vorhandene Bebauung im Ort Lubmin angeschlossen.

Aus der geplanten Neubebauung mit einem Feuerwehrgebäude und einer Kindertagesstätte werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplante Bebauung mit an die vorhandene Bebauung des Seebades Lubmin anpasst. Ein harmonisches Einfügen in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

- **Vielfalt**

Die Vielfalt einer Landschaft äußert sich in ihrer Verschiedenartigkeit und Abwechslung im Relief, in der Vielzahl unterschiedlicher Flächen durch Form, Farbe, Wuchshöhe etc., durch Strukturelemente im Landschaftsraum wie Linien (z. B. Wege, Küstenlinien, Alleen) und Punkte (z. B. Solitär-bäume, Feldgehölze).

Der Landschaftsraum wird von Acker- und Grünlandflächen dominiert.

- **Eigenart**

Die Eigenart der Landschaft zeigt sich in ihrer Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, die zu einer Identifizierung des Menschen mit der Landschaft führen und damit zum Heimatgefühl beitragen können.

Durch den Erhalt unberührter Teile bzw. weniger anthropogen überformter Bereiche ist dennoch eine ausgeprägte Eigenart der angrenzenden Wiesen- und Weideflächen vorhanden.

- **Schönheit**

Schönheit wird in diesem Zusammenhang als Naturnähe verstanden. Je naturnäher eine Landschaft ist, je geringer der menschliche Einfluss (Nutzung) ist oder wahrnehmbar wird, umso höher wird die Schönheit der Landschaft bewertet.

Das Landschaftsbild wird durch Acker-, Wiesen- und Weideflächen geprägt.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Die Lebensqualität erheblich störende Immissionen liegen im Planungsraum sowie in der benachbarten Wohnbebauung nicht vor.

Westlich grenzt an das Plangebiet die Straße „Am Teufelstein“ und südlich die Landesstraße L 262 an.

Nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrsflächen und angrenzende Bebauung nicht zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden Festlegungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege in den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes getroffen.

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998 S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden ansonsten Belange der Baudenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

Störfallschutz

Im Änderungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege und Trinkwasser.

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes.

Im Plangeltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 19 NatSchAG M-V. Es handelt sich hierbei um eine radwegbegleitende Baumreihe.

2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte potentielle Projektwirkungen
Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über bereits bestehende verkehrliche Anbindungen (Landesstraße L 262 und Straße „Am Teufelstein“). Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind somit nicht erforderlich. Auswirkungen auf Schutzgebiete zeichnen sich durch das Vorhaben nicht ab, weil die baubedingten Wirkungen nur eine geringe Reichweite haben und nur temporär auftreten. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse in Schutzgebieten sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt. Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten: - zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten - Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen - Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen (Verfüllarbeiten) - temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr - temporäre Scheuchwirkungen für Tiere - temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel - temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen
Betriebsbedingte Projektwirkungen
Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte. Es sind Störwirkungen für Arten aus dem Umfeld durch die zunehmende menschliche Präsenz, Geräusch- und Lichtemissionen möglich.
Anlagebedingte potentielle Projektwirkungen
Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung. Es findet ein Totalverlust auf diesen Flächen statt. Durch die Neuversiegelung geht Boden als Standort für Pflanzen und Tierlebensraum verloren.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind:
- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag, Bodenverdichtung)
- Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna)
Für Schutzgebiete zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab, weil diese nur eine geringe Reichweite haben.

2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich bedingt durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase.

Von einer Veränderung der Lufthygiene ist nicht auszugehen.

2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört. Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biototypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung der Baufelder 1 und 2 sowie die geplanten Verkehrsflächen werden ca. 0,6 ha unbebaute Fläche am Ortsrand der Ortslage Lubmin versiegelt. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin wird im Norden durch Dauergrünland und vorhandene Bebauung, im Osten durch vorhandene Bebauung, im Süden durch die Landesstraße L 262 und im Westen durch die Straße „Am Teufelstein“ sowie durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Angesichts der angrenzenden Bebauung und der im westlichen und südlichen Teil des Plangebietes verlaufenden Straßenverkehrsflächen ist die Fläche für die angestrebte bauliche Entwicklung geeignet.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Mai 2022 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen:

Die Begehung der Vorhabenfläche fand am 11.05.2022 statt. Die Potenzialabschätzung bzw. das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wurden an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Zudem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportals des Landes M-V und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der Begehung wurden keine Standorte von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL innerhalb der Baugebietsgrenze vorgefunden.

Zudem sind aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse im Untersuchungsraum keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist damit nicht gegeben.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für folgende Tierarten wurde eine Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt, da diese potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können:

Zu prüfende Tierarten des Anhang IV der FFH-RL

Reptilien	
Zauneidechse	Lacerta agilis
Fledermäuse	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Großes Mausohr	Myotis myotis
Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Teichfledermaus	Myotis dasycneme
Brandtfledermaus	Myotis brandtii
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Abendsegler	Nyctalus noctula
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Käfer	
Eremit	Osmoderma eremita

Fledermäuse

Fledermausquartiere können auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind. Als Jagd-/Nahrungshabitat werden von Fledermäusen vor allem insektenreiche Biotope mit Leitstrukturen wie beispielsweise Gewässer und deren Ufer, Waldränder, Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze oder Streuobstgebiete bevorzugt.

Auf der Freifläche des Plangebietes wird das Insektenvorkommen als gering eingeschätzt, so dass folglich auch mit einem eher unterdurchschnittlichen Auftreten von Fledermäusen zu rechnen ist. Die angrenzenden Gehölze stellen hingegen geeignete Jagd-/Nahrungshabitate dar, wobei aber nur eine wenig intensive Nutzung durch einzelne Individuen beispielsweise Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Fransenfledermaus und ggf. des Braunen Langohrs erwartet wird.

Durch den Wegfall der Freifläche und ggf. einzelner Gehölze durch die Bebauung und Nutzungsänderung sind keine erheblichen Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, zu erwarten. Auf der Vorhabenfläche können jedoch Störungen durch intensive Emissionen künstlicher Beleuchtungen (Straßen- & Wegebeleuchtung, Außenbeleuchtung der Gebäude) nicht ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen können sich nicht nur negativ auf Insekten auswirken, sondern auch bei Fledermäusen zur Beeinträchtigung der Nutzung von Jagdhabitaten führen, weshalb Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

Reptilien

Aus Lubmin bzw. der unmittelbaren Umgebung ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. An den Rändern der Vorhabenfläche gibt es nur wenige geeignete Habitatstrukturen (sonnenexponierte Plätze, Bereiche mit grabbarem Boden (Eiablageplätze) und potentielle Überwinterungsquartiere) für diese Art, dennoch wird ein Vorkommen einzelner Individuen insbesondere in den östlichen Randstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Freifläche eignet sich hingegen aufgrund fehlender Kleinstrukturen nicht. Um Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen im Zuge der Bebauung zu vermeiden, sind daher Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Amphibien

In unmittelbarer Umgebung zur Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Feuchtbiotope (z. B. Sölle, Weiher, See oder Löschteich) und somit potentielle Laichhabitats von Amphibien. Das regelmäßige Vorkommen von Amphibien wird daher auf der Planfläche ausgeschlossen.

Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen geschützter holzersetzender Käferarten, wie beispielsweise Eremit (*Osmoderma eremita*) kann ausgeschlossen werden, da in den Gehölzen keine geeigneten Höhlungen festgestellt wurden.

Weitere Artengruppen

Aufgrund der Verbreitung bzw. der Biotopausstattung wird ein Vorkommen geschützter Vertreter weiterer Artengruppen ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art.4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Haustaube	<i>Columba livia f.domestica</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>

Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia corruca</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>

Vögel

Am östlichen Rand der Vorhabenfläche sind Sträucher und Bäume vorhanden, in denen zum Zeitpunkt der Begehung folgende Vogelarten festgestellt werden konnten: Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall und Ringeltaube. Höhlungen in den Gehölzen und somit potentielle Brutplätze wurden nicht festgestellt. Diese Gehölze können jedoch neben den festgestellten Arten noch weiteren siedlungstypischen Vogelarten (z. B. Blaumeise, Elster, Haussperling, Rotkehlchen) als Nahrungshabitat und/oder als Fortpflanzungsstätte dienen.

Freibrüternester konnten aufgrund der bereits starken Belaubung nicht direkt festgestellt werden. Diese können zudem in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Ihr Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Rodungen einzelner Gehölze auf bzw. am Rand der Vorhabenfläche haben keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population. Durch Rodungen während der Brutzeit können jedoch Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird.

Auf der regelmäßig gemähten Freifläche sind beispielsweise folgende Vogelarten (Nahrungsgäste) zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Elster, Nebelkrähe, Gartenrotschwanz, Ringeltaube und Singdrossel. Durch die geringe Gräser- und Kräuterdiversität und folglich geringe Dichte an Wirbellosen weist die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung auf, so dass ausgeschlossen werden kann, dass durch die Bebauung der Fläche essentielle Nahrungshabitate verloren gehen. Zudem sind kurzrasige Flächen im Siedlungsraum ein häufig vertretener Biotoptyp. Es handelt sich auch nicht um Dauergrünland, welches ansonsten als essentielles Nahrungshabitat des Weißstorchs angesehen werden müsste.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen Glasflächen von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb Minderungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

- **Biotoptypen**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

- **Biologische Vielfalt**

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der geplanten Neubebauung werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt. Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplanten Ferienhäuser an die vorhandene Bebauung in der Ortslage Lubmin anpassen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zum Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen bzw. von Teilen der Landschaftsbildräume. Die umgebenden Offenlandbereiche (Weiden, Wiesen, Kleines Haff) bestimmen weiterhin die Eigenart des Raumes mit.

Zur baulichen Ausbildung der geplanten Bebauung werden in den Festsetzungen durch Text Festlegungen hinsichtlich der Gebäudegröße und der Gebäudehöhe getroffen.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Bei Bodenarbeiten während der Bauphase auftretende Bodendenkmale sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Der weitestgehende Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

VM1 Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse erfolgt die ggf. notwendige Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Art, ab Mai.

Die Gehölze werden innerhalb weniger Tage abgefahren, da diese bei längerer Lagerung von Kleintieren als Versteck genutzt werden oder auch von Vögeln, z. B. Zaunkönig, besiedelt werden können.

VM2 Vermeidung von Kollisionen mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht.

VM3 Reptilienschutz

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen und anderer Kleintiere durch temporäre Fallenwirkung werden während der Bauphase mobile Schutzzäune um die Baufelder errichtet.

Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine Schächte (Licht- und Entwässerungsschächte) angelegt, alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm).

VM4 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen

Minimierung der Lichtemissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen.

Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z.B. kleiner Grenzübergangswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendenschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet schließt nördlich und östlich an die bestehende Bebauung des Ortes Lubmin an. Folglich fügt sich der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 harmonisch in den Ort ein. Ein harmonisches Einfügen in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Planungsziel:

- Schaffung von Baurecht für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte
- nicht umgesetzt werden.

2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Neuversiegelung von Flächen und den eintretenden Funktionsverlust innerhalb der Baufelder.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

2.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Größe des Untersuchungsgebietes: 13.150 m²

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

2.6.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)	
2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)	
9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)	11.065,00 m ²
10.2.1 Ruderale Trittlur (RTT)	275,00 m ²
12.1.1 Sandacker (ACS)	55,00 m ²
13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	880,00 m ²
14.7.1 Pfad (OVD)	485,00 m ²
14.7.2 versiegelter Rad-und Fußweg (OVF)	205,00 m ²
14.7.5 Straße (OVL)	185,00 m ²

Ermittlung des Lagefaktors:

Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100 m, da das Plangebiet durch die Straße „Am Teufelstein“ erschlossen wird. Daher ist ein Lagefaktor von 0,75 anzusetzen.

2.8.2 Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Flächenversiegelung durch Ausweisung der Baufelder 1 - 2

Baufeld 1	GR = 2.000 m ²	2.000 m ² GMA
Baufeld 2	GR = 3.680 m ²	9, m ² PWX, 38 m ² OVD, 3.633 m ² GMA
gesamt:	5.680 m²	

Flächenversiegelung durch geplante Straße und Gehweg

Straße	702 m ² - 383 m ² vorhandene Versiegelung= 319 m ²	275 m ² GMA, 44 m ² RTT
Gehweg	34 m ²	34 m ² RTT
gesamt:	353 m²	

Biototyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	5.908		3		0,75		13.293,000
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	9		3		0,75		20,250
Pfad (OVD)	38		1		0,75		28,500
Ruderales Trittlur (RTT)	78		1,5		0,75		87,750
	6.033				gesamt:		13.429,500

Funktionsverlust auf den nicht zu versiegelnden Flächen innerhalb des Baufeldes 1

Baufeld 1	2.038 m ² (ausgewiesenes Baufeld) - 2.000 m ² (GR)= 38 m ²	38 m ² GMA
-----------	---	-----------------------

Biototyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	38		3		0,75		85,500
	38				gesamt:		85,500

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biototyp	vollversiegelte bzw. überbau- te Fläche in m ²	x	Zuschlag für Voll- versiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	5.908		0,5		2.954,000
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	9		0,5		4,500
Pfad (OVD)	38		0,5		19,000
Ruderales Trittlur (RTT)	78		0,5		39,000
	6.033		gesamt:		3.016,50

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopver-änderung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktionsverlust (m² EFÄ)	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensa- tionsbedarf (m² EFÄ)
13.429,50		85,50	3.016,50		16.531,50

2.8.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Anpflanzung einer mehrreihigen Feldgehölzhecke

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Pflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke (3,00 m breit) mit einem beidseitigen Brachesaum von 2,00 m geplant.

Die Heckenpflanzung auf einer Gesamtlänge von 162 m ist im Plangebiet im Bereich des Bau-feldes 1 zum freien Landschaftsraum hin vorgesehen.

Durch die Auswahl siedlungstypischer Arten wird Bezug auf das Landschaftsbild genommen und die ästhetische Einbindung gesichert.

Es werden einheimische, standortgerechte Gehölze der Pflanzgüte verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 60 cm bis 100 cm hoch gepflanzt.

Als Überhälter werden einzelne Bäume als Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Drahtballen und einem Stammumfang von 12 - 14 cm gepflanzt.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine 2-jährige Entwicklungspflege vorgesehen.

Feldgehölze folgender Artzusammensetzungen sollen gepflanzt werden: Birke (*Betula pendula*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus communis*), Hasel (*Corylus avellana*), Vielblütige Rose (*Rosa mul-tiflora*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Heckenrose (*Lonicera xyloste-um*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Anpflanzung von Einzelbäumen

Im Bau-feld 2 sind pro 200 m² vollversiegelter Fläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflan-zen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind standortgerechte Laubbäume als Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Drahtballen und einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflan-zen. Die Auswahl der Gehölze hat standortgerecht, siehe Pflanzliste, zu erfolgen.

Artenliste für zu pflanzende Bäume:

<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	<i>Prunus</i> i.S. (Kirsche in Sorten)
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)	<i>Prunus cerasifera</i> (Blutpflaume)
<i>Amelanchier lamarkii</i> (Felsenbirne)	<i>Sorbus aria</i> (Mehlbeere)
<i>Betula pendula</i> (Birke)	<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers' (Schwedische Mehlbeere)
<i>Corylus columna</i> (Baumhasel)	<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet'	<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)

(Rotdorn) Quercus petraea (Traubeneiche)
Malus i.S. (Apfel in Sorten)
Malus floribunda (Vielblütiger Apfel)

Kompensationsmaßnahme	Fläche der Kompensationsmaßnahme (m ²)	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme (m ² KFÄ)
Anpflanzung einer mehrreihigen Feldgehölzhecke inklusive Brachesaum (162,00 m lang, 3,00 m breit und 2,00 m beidseitiger Brachesaum)	1.134		2,5		0,85		2.409,75
Anpflanzung von Einzelbäumen (18 Stück a 25 m ²)	450		1		0,85		382,50
					gesamt:		<u>2.792,250</u>

Einzahlung in Ökokonto

Der verbleibende Kompensationsbedarf beträgt **13.740 m²KFÄ**.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB kann der Kompensationsbedarf auch außerhalb des Plangebietes durch Ersatzmaßnahmen beglichen werden. Da im Gemeindegebiet selbst keine geeigneten Flächen für die Kompensation vorhanden sind, sieht die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin die Ablösung von Kompensationsflächenäquivalenten aus einem Ökokonto vor.

Das von der Gemeinde favorisierte Ökokonto VG-028 „Naturwald Brünzow“ befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Landschaftszone Ostseeküstenland.

Die Ökokontoflächen befinden sich mit einer Gesamtfläche von ca. 11,2211 ha östlich von Brünzow teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) 1747-402 „Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund“. Der Ausgangszustand ist durch einen diversen Eschen-Schwarzerlen-Wald mittleren Alters gekennzeichnet.

Im Rahmen des Ökokontos wird auf die Nutzung des Waldes hinsichtlich wirtschaftlicher Art verzichtet.

Der Wald soll sich selbst entwickeln dürfen und einer freien Sukzession unterliegen. Durch den Nutzungsverzicht entsteht eine große Menge an Totholz, welches ein wertvoller Rohstoff für Destruenten wie Pilze und holzfressende Insekten ist, gleichzeitig aber auch neue Habitate schafft.

Höhlen in Totholz sind als Brut-, Wohn- und Entwicklungsraum für verschiedene Tierarten relevant, außerdem stellen besonders holzfressende Insekten eine wichtige Nahrungsquelle dar. Totholz fördert somit die Vernetzung innerhalb des Ökosystems, was zu dessen Stabilisierung und Resistenz gegenüber ungünstigen Umweltfaktoren beiträgt.

Ein Absterben von Bäumen führt darüber hinaus zu einer höheren Verfügbarkeit von Sonnenlicht am Waldboden, wodurch über die Stufen der Sukzession zunächst ein Aufwuchs von krautiger Vegetation und später die Verjüngung des Waldes durch den Aufwuchs von standortgerechten Sträuchern und Bäumen gefördert werden. Somit wird ein Struktureichtum begünstigt.

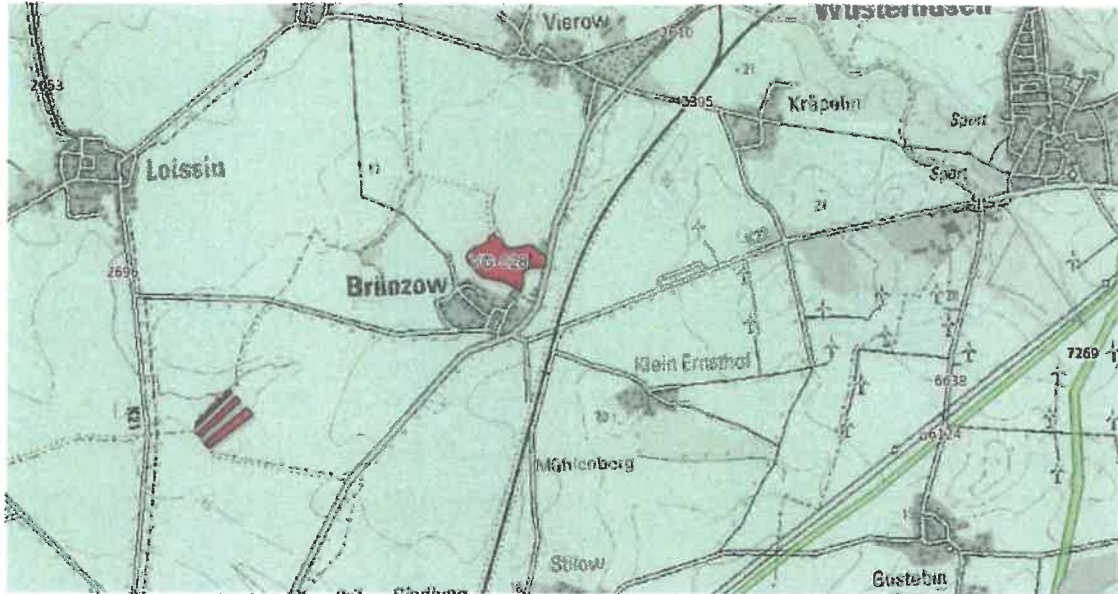


Abb. 1: Standort des Ökokontos „Naturwald Brünzow“ (VG-028) aus: LINFOS-Daten des LUNG M-V

Mit der Ablösung der Ökopunkte aus den Ökokonten kann die vollständige Kompensation der Eingriffe durch die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lubmin nachgewiesen werden.

3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE 06/2018) vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwandt.

Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

5 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung der Baufelder. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.



Anlage 1

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein“ der Gemeinde Lubmin

Cet ouvrage est notre propriété intellectuelle. Sans notre autorisation écrite, il ne peut être ni copié, ni reproduit, ni communiqué à des tiers.

Diese Darstellung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert noch zur Aneignung des Werkes gebraucht oder Dritten unbefugt bekanntgegeben werden.

This design and information is our intellectual property. It must neither be copied in any way nor used for manufacturing nor communicated to third parties without our written consent.



Biotoptypenplan

M 1:750 11.05.2022

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

N&P

August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@ibnup.de
Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2022

Anlage 2

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

Bearbeitung: Diplom-Biologin Dr. Juliane Schatz

fon 0176 46587286

email jschatz@naturschutz-
umweltbeobachtung.info

Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

18.05.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr.15 "Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein" der Gemeinde Lubmin

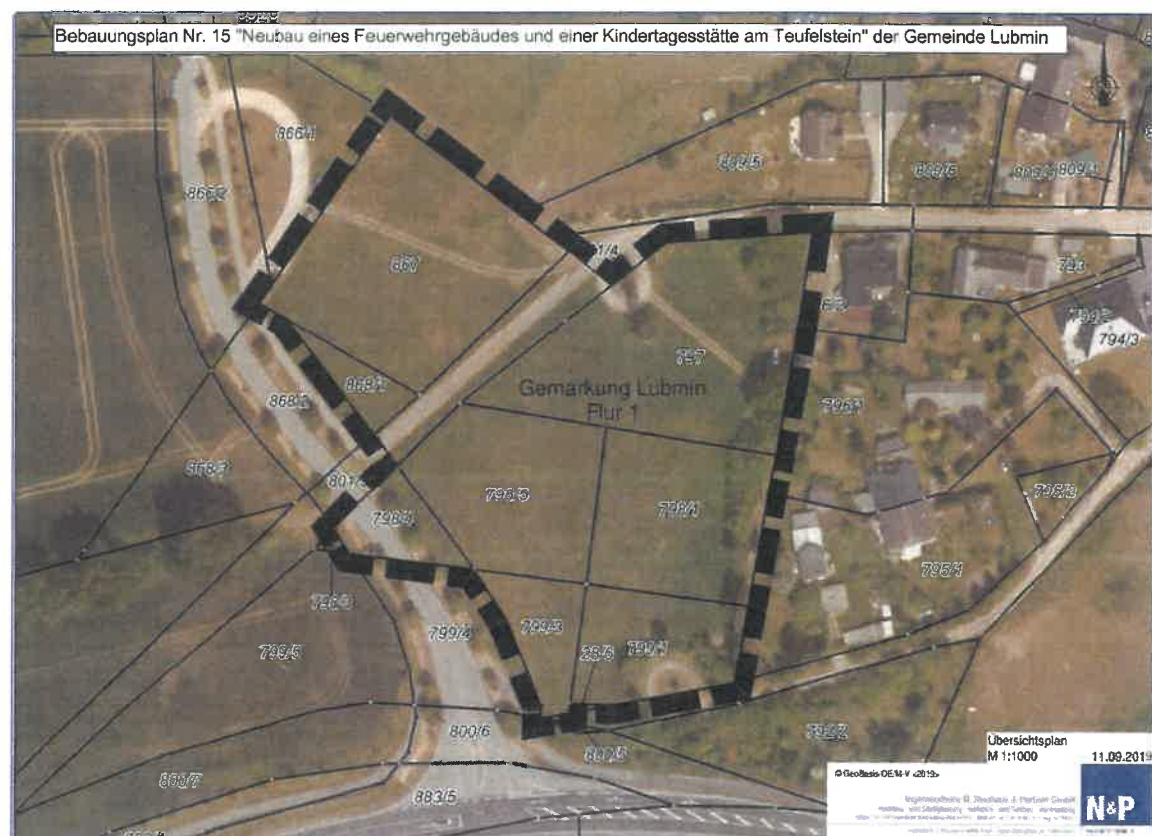


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lubmin

Inhalt

1. Einführung	2
1.1 Vorbemerkung.....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4 Bearbeitungsschritte	5
1.5 Wirkungen	5
2. Relevanzprüfung	7
3. Datenquellen der Bestandsanalyse.....	16
4. Potentialeinschätzung und Konfliktbewertung.....	16
4.1 Vögel	16
4.2 Fledermäuse	17
4.3 Reptilien	18
4.4 Amphibien	18
4.5 Xylobionte Käfer.....	18
4.6 Weiterer Artengruppen.....	18
5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeits- möglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	19
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	19
5.2 CEF-Maßnahmen.....	20
6. Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	21
6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	26
7. Gutachterliches Fazit.....	27
8. Quellenverzeichnis.....	27

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

In Lubmin, am Teufelsstein, sollen auf einer regelmäßig gemähten Freifläche ein Feuerwehrgebäude und eine Kindertagesstätte gebaut werden. Die Vorhabenfläche befindet sich am Siedlungsrand.

So fern essentielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus arten-

schutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/ -umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen (Verfüllarbeiten)

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Eine Zufahrt zum Vorhaben besteht beispielsweise über die Straße Altes Dorf. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung)
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Feuerwehrstützpunkt und Kindertagesstätte. Es sind Störwirkungen für Arten aus dem Umfeld durch die zunehmende menschliche Präsenz, Geräusch- und Lichtemissionen möglich.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung erfolgt.

Tab. 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhaben-gebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	Vorkommen nicht zu erwarten, keine potentiellen Laichgewässer in der Umgebung	nicht notwendig
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	potenzielles Vorkommen	notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten bzw. gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	potenzielles Vorkommen	notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Fortsetzung Tab. 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	Vorkommen nicht zu erwarten, keine geeigneten Habitate vorhanden	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja		
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja		
Vertigo geyeri	Vierzählige Windelschnecke	ja		
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja	Vorkommen nicht zu erwarten, keine geeigneten Habitate vorhanden	nicht notwendig
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja		
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit/ Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet/ keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder der Falter vorhanden	nicht notwendig,
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	ja		
Phoca vitulina	Seehund	ja		
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja		
Canis lupus	Europäischer Wolf	ja		
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge	ja		
Petromyzon marinus	Meerneunauge	ja		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 15 "Neubau eines Feuerwehrgebäudes und einer Kindertagesstätte am Teufelstein"
der Gemeinde Lubmin

18.05.2022

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	ja		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	ja		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	ja		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	ja		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	ja		
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	ja		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	ja		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	ja		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	ja		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	ja		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	Standortbedingungen nicht geeignet	nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberrich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja	Standortbedingungen nicht geeignet	nicht notwendig
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BartSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				ja	Nachweis	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus gallicus</i>	Schlangenadler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kornelröschen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				ja	Nachweis	notwendig

Fortsetzung Tab. 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BartSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	✓			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				ja	Nachweis	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 (streng geschützt)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				ja	Nachweis	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer			✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BartSchV Anl 1, Sp. 3 (streng geschützt)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				ja	Nachweis	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zitpzalp				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 (streng geschützt)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia nisia</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel				ja	Nachweis	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen/ potentieller Nahrungsgast: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Eine Begehung der Vorhabenfläche erfolgte am 11.05.2022. Die Potenzialabschätzung bzw. das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wurde an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Zudem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportals des Landes M-V und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands.



Abb. 2 bis 5 Ansichten der Vorhabenfläche in Lubmin

4. Potentialeinschätzung und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

Am östlichen Rand der Vorhabenfläche sind Sträucher und Bäume vorhanden, in denen zum Zeitpunkt der Begehung folgende Vogelarten festgestellt werden konnten: Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall und Ringeltaube. Höhlungen in den Gehölzen und somit potentielle Brutplätze wurden nicht festgestellt. Diese Gehölze können jedoch neben den festgestellten Arten noch weiteren siedlungstypischen Vogelarten (z. B. Blaumeise, Elster, Haussperling, Rotkehlchen) als Nahrungshabitat und/ oder als Fortpflanzungsstätte dienen. Freibrüternester

konnten auf Grund der bereits starken Belaubung nicht direkt festgestellt werden. Diese können zudem in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Ihr Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Rodungen einzelner Gehölze auf bzw. am Rand der Vorhabenfläche haben keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population. Durch Rodungen während der Brutzeit können jedoch Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird.

Auf der regelmäßig gemähten Freifläche sind beispielsweise folgende Vogelarten (Nahrungsgäste) zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Elster, Nebelkrähe, Gartenrotschwanz, Ringeltaube und Singdrossel. Durch die geringe Gräser- und Kräuterdiversität und folglich geringe Dichte an Wirbellosen weist die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung auf, so dass ausgeschlossen werden kann, dass durch die Bebauung der Fläche essentielle Nahrungshabitate verloren gehen. Zudem sind kurzrasige Flächen im Siedlungsraum ein häufig vertretener Biototyp.

Es handelt sich auch nicht um Dauergrünland, welches ansonsten als essentielles Nahrungshabitat des Weißstorchs angesehen werden müsste.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen Glasflächen von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb Minderungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

4.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere können auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind.

Als Jagd-/ Nahrungshabitat werden von Fledermäusen vor allem insektenreiche Biotope mit Leitstrukturen wie beispielsweise Gewässer und deren Ufer, Waldränder, Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze oder Streuobstgebiete bevorzugt.

Auf der Freifläche des Plangebietes wird das Insektenvorkommen als gering eingeschätzt, so dass folglich auch mit einem eher unterdurchschnittlichen Auftreten von Fledermäusen zu rechnen ist. Die angrenzenden Gehölze stellen hingegen geeignetere Jagd-/ Nahrungshabitate dar, wobei aber nur eine wenig intensive Nutzung durch einzelne Individuen beispielsweise Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Fransenfledermaus und ggf. des Braunes Langohrs erwartet wird. Durch den Wegfall der Freifläche und ggf. einzelner Gehölze durch die Bebauung und Nutzungsänderung sind keine erheblichen Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zu erwarten.

Auf der Vorhabenfläche können jedoch Störungen durch intensive Emissionen künstlicher Beleuchtungen (Straßen- & Wegebeleuchtung, Außenbeleuchtung der Gebäude) nicht ausge-

geschlossen werden. Lichtemissionen können sich nicht nur negativ auf Insekten auswirken, sondern auch bei Fledermäusen zur Beeinträchtigung der Nutzung von Jagdhabitaten führen, weshalb Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

4.3 Reptilien

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Sie besiedelt ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume (z.B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Brachen, Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten).

Aus Lubmin bzw. der unmittelbaren Umgebung ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. An den Rändern der Vorhabenfläche gibt es nur wenige geeignete Habitatstrukturen (sonnenexponierte Plätze, Bereiche mit grabbarem Boden (Eiablageplätze) und potentiellen Überwinterungsquartiere) für diese Art, dennoch wird ein Vorkommen einzelner Individuen insbesondere in den östlichen Randstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Freifläche eignet sich hingegen auf Grund fehlender Kleinstrukturen nicht.

Um Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen im Zuge der Bebauung zu vermeiden, sind daher Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

4.4 Amphibien

In unmittelbarer Umgebung zur Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Feuchtbiotope (z. B. Sölle, Weiher, See oder Löschteich) und somit potentielle Laichhabitate von Amphibien. Das regelmäßige Vorkommen von Amphibien wird daher auf der Planfläche ausgeschlossen.

4.5 Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen geschützter holzzersetzender Käferarten, wie beispielsweise Eremit (*Osmoderma eremita*), kann ausgeschlossen werden, da in den Gehölzen keine geeigneten Höhlungen festgestellt wurden.

4.6 Weiterer Artengruppen

Auf Grund der Verbreitung bzw. der Biotopausstattung wird ein Vorkommen geschützter Vertreter weiterer Artengruppen ausgeschlossen.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse erfolgt die ggf. notwendige Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Art, ab Mai.

Die Gehölze werden innerhalb weniger Tage abgefahren, da diese bei längerer Lagerung von Kleintieren als Versteck genutzt werden oder auch von Vögeln, z. B. Zaunkönig, besiedelt werden können.

VM2 Vermeidung von Kollisionen mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht.

VM3 Reptilienschutz

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen und anderer Kleintiere durch temporäre Fallenwirkung werden während der Bauphase mobile Schutzzäune um die Baufelder errichtet.

Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine Schächte (Licht- und Entwässerungsschächte) angelegt, alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm).

VM4 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen

Minimierung der Lichtemissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auflichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage

für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gebüsch- / Baumfreibrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei dem Zaunkönig, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Ende März.

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Diese Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Halboffenlandvögel werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die Gehölzbestände als Nisthabitat dienen, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotop wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Amsel (*Turdus merula*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*).

Lokale Population:

Am östlichen Rand der Vorhabenfläche sind Sträucher und Bäume vorhanden, in denen zum Zeitpunkt der Begehung folgende Vogelarten festgestellt werden konnten: Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall und Ringeltaube.

Gebüsch- / Baumfreibrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Höhlungen in den Gehölzen und somit potentielle Brutplätze wurden nicht festgestellt. Diese Gehölze können jedoch neben den festgestellten Arten noch weiteren siedlungstypischen Vogelarten (z.B. Blaumeise, Elster, Haussperling, Rotkehlchen) als Nahrungshabitat und / oder als Fortpflanzungsstätte dienen. Freibrüternester konnten auf Grund der bereits starken Belaubung nicht festgestellt werden. Diese können in jeder Brutperiode neu angelegt werden, ihr Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit.

Auf der regelmäßig gemähten Freifläche sind beispielsweise folgende Vogelarten (Nahrungsgäste) zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Elster, Nebelkrähe, Gartenrotschwanz, Ringeltaube und Singdrossel.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden.

Der Deutschlandtrend (12 Jahre) des Bestandes für zu erwartenden Brutvogelarten wird als stabil bzw. als zunehmend angegeben (z. B. Ringeltaube, Gartenrotschwanz & Nachtigall - Zunahme, Amsel - leichte Zunahme, Elster - stabil).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen innerhalb der Brutzeit kann es zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Zudem sind Verluste durch Kollisionen mit Glasflächen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse erfolgt die ggf. notwendige Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Art, ab Mai.

Die Gehölze werden innerhalb weniger Tage abgefahren, da diese bei längerer Lagerung von Kleintieren als Versteck genutzt werden oder auch von Vögeln, z. B. Zaunkönig, besiedelt werden können.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexions-armes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung gehen keine essentielle Nahrungshabitate oder Brutplätze verloren. Transparente, reflektierende Glasflächen können jedoch zu erheblichen Störungen führen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexions-armes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Geschützte Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate gehen nicht verloren.

Gebüsch- / Baumfreibrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Fledermausquartiere können auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind.

Als Jagd-/ Nahrungshabitat werden von Fledermäusen vor allem insektenreiche Biotope mit Leitstrukturen wie beispielsweise Gewässer und deren Ufer, Waldränder, Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze oder Streuobstgebiete bevorzugt.

Auf der Freifläche des Plangebietes wird das Insektenvorkommen als gering eingeschätzt, so dass folglich auch mit einem eher geringen Auftreten von Fledermäusen zu rechnen ist. Die angrenzenden Gehölze stellen hingegen geeignetere Jagd-/ Nahrungshabitate dar, wobei eine Nutzung durch nur einzelne Individuen von beispielsweise Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Fransenfledermaus und Braunes Langohr erwartet wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Jagdhabitaten möglich sind. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der hier zu erwartenden Zwerg-, Mücken-, Fransenfledermaus und des Braunes Langohrs als günstig bewertet, der der Rauhautfledermaus als ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können auf Grund fehlender Quartiervorkommen ausgeschlossen werden. Eine Tötung im Jagdhabitat ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch intensive Lichtemissionen im Jagdhabitat möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung der Lichtemissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grund des Fehlens von Quartieren im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt heute in Mitteleuropa folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken-/ Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalflure, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger ist die Art auch in Parklandschaften, Gärten oder auf Friedhöfen zu finden.

In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist ab Ende März/ Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon ab Ende Februar auf. Die adulten Individuen ziehen sich vorwiegend Ende September/ Anfang Oktober in ihre Winterverstecke zurück. Der Großteil der Schlüpflinge ist noch bis Mitte Oktober aktiv. Im November werden Zauneidechsen nur ausnahmsweise beobachtet.

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Aus Lubmin bzw. der unmittelbaren Umgebung ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. An den Rändern der Vorhabenfläche gibt es nur wenige geeignete Habitatstrukturen (sonnenexponierte Plätze, Bereiche mit grabbarem Boden (Eiablageplätze) und potentiellen Überwinterungsquartiere) für diese Art, dennoch wird ein Vorkommen einzelner Individuen insbesondere in den östlichen Randstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Freifläche eignet sich hingegen auf Grund fehlender Kleinstrukturen nicht.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. In M-V hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-ungzureichend (sich verschlechternd) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind im Zuge der Baumaßnahmen durch Baumfällungen (Stubbenrodung) und das Errichten von Baugruben (Fallenwirkung) möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse erfolgt die ggf. notwendige Stubbenrodung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

(Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Art, ab Mai.

Die Gehölze werden innerhalb weniger Tage abgefahren, da diese bei längerer Lagerung von Kleintieren als Versteck genutzt werden oder auch von Vögeln, z. B. Zaunkönig, besiedelt werden können.

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen und anderer Kleintiere durch temporäre Fallenwirkung werden während der Bauphase mobile Schutzzäune um die Baufelder errichtet.

Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine Schächte (Licht- und Entwässerungsschächte) angelegt, alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung der Schächte (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Vorhabenfläche um kein Optimalhabitat handelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung werden keine essentiellen Habitate beansprucht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Säugetiere: Igel

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

- **Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands:** <http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
-

Bearbeitung:

Dr. Juliane Schatz

J. Schatz



